

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts  
Bamberg  
- Referendargeschäftsstelle -

Hinweise  
zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst  
für den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahnen Justiz  
sowie Verwaltung und Finanzen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene

Teil A:  
Allgemeine Hinweise

### **Aufnahmeantrag**

Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist bei dem Oberlandesgericht zu beantragen, in dessen Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber den Vorbereitungsdienst absolvieren möchte.

Mit dem Antrag sind die im Antragsformular genannten Unterlagen möglichst vollständig einzureichen. Die zur Vorlage bei einem Oberlandesgericht in Bayern benötigten Abschriften werden bei jedem bayrischen Gericht kostenlos beglaubigt.

Es ist erforderlich, dass die Bewerberin/der Bewerber die Übersendung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz, Belegart „O“) veranlasst. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt des Beginns des Vorbereitungsdienstes nicht älter als sechs Monate sein.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ausschließlich oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen, tritt an die Stelle des Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde ein Europäisches Führungszeugnis (§ 30b Bundeszentralregistergesetz) zur Vorlage bei einer Behörde. Die Ausstellung eines solchen Zeugnisses kann mehr Zeit in Anspruch nehmen, weil eine Auskunft einer ausländischen Behörde eingeholt wird.

### **Ausbildungsort**

Im Bewerbungsformular ist ein Wunschgericht anzugeben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichts- oder Regierungsbezirk bzw. an einem bestimmten Ausbildungsort besteht nicht. Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze wird unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse jedoch versucht, die Aufnahme in dem Bezirk zu ermöglichen, mit dem die Bewerberin oder der Bewerber durch einen längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden ist (§ 46 Abs. 4 Sätze 3 und 4 JAPO).

## **Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis**

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare leisten den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen ab (Art. 1 SiGjurVD).

Sie erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, deren Grundbetrag gegenwärtig 1.652,08 € brutto beträgt. Die Unterhaltsbeihilfe kann sich durch weitere Leistungen (z. B. Orts- und Familienzuschlag) erhöhen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind während des Vorbereitungsdienstes gesetzlich in der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung versichert. Pflichtbeiträge für die Rentenversicherung werden nicht entrichtet; nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die Vorschriften über die Nachversicherung Anwendung.

Als Versicherungspflichtige können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Krankenkasse, bei der sie versichert sein möchten, nach Maßgabe der §§ 173 bis 175 SGB V innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht wählen.

## **Zugang zur Datenbank „beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat“**

Der Freistaat Bayern stellt den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auf Antrag für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen kostenfreien Zugang zur Datenbank „beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat“ zur Verfügung. Das Angebot beinhaltet eine umfangreiche Rechtsprechungsdatei, eine Normensammlung sowie u.a. den Zugang zu den Zeitschriften NJW und JA. Um den Zugriff zu ermöglichen, werden dem Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG Name, Wohnanschrift sowie E-Mail-Adresse der Nutzenden übermittelt. Das Antragsformular wird mit dem Aufnahmeschreiben übersandt. Falls die für die Datenübermittlung erforderliche Zustimmung (Antragsformular) nicht erteilt wird, wird davon ausgegangen, dass von dem Angebot kein Gebrauch gemacht wird.